

ANDRITZ AG
Graz – Andritz
ISIN AT0000730007

BEKANNTMACHUNG

In der am 29. März 2011 abgehaltenen 104. ordentlichen Hauptversammlung wurden zu Punkt 8. der Tagesordnung folgende Beschlüsse gefasst:

- „ 1. Der Vorstand wird ermächtigt, nach den Bestimmungen des § 65 Abs 1 Zif. 8 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab 1. April 2011 eigene Aktien der Gesellschaft im gesetzlich jeweils höchst zulässigen Ausmaß zu erwerben und, ohne dass die Hauptversammlung vorher nochmals befasst werden muss, gegebenenfalls diese Aktien der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Der Handel mit eigenen Aktien als Erwerbzzweck wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Der Gegenwert pro Stückaktie darf jeweils den anteiligen Betrag pro Aktie am Grundkapital nicht unterschreiten. Der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert pro Stückaktie darf nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs der der Ausübung dieser Ermächtigung vorangegangenen 10 Handelstage an der Wiener Börse liegen.
3. Sowohl dieser Beschluss als auch das darauf beruhende Rückkaufprogramm und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm sowie deren jeweilige Dauer sind zu veröffentlichen.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die teilweise oder gänzliche Veräußerung eigener Aktien eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Ausschluss des Bezugsrechts), zu beschließen, wenn die Veräußerung der eigenen Aktien (i) zum Zweck der Durchführung eines Aktienoptionsprogramms für leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Gesellschaftsanteilen erfolgt.“

Graz-Andritz, im März 2011

Der Vorstand